

Betreff: Festsetzung von Baulinien und Baubeschränkungen für
das Gebiet zwischen Breslaustraße, Brombergstraße
und Oskar-von-Miller-Straße in Schweinfurt

In vorbezeichneter Sache

erläßt die Regierung von Unterfranken auf Grund der §§ 1-5, 58
und 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 17.2.1901 (BayBS
II S. 446) folgenden

B e s c h e i d :

1. Auf Antrag der Stadt Schweinfurt werden die Baulinien und
Baubeschränkungen für das Gebiet zwischen Breslaustraße,
Brombergstraße und Oskar-von-Miller-Straße nach Maßgabe des
Baulinienplanes mit Baubeschränkungen des Stadtplanungsamts
vom 1. Aug. 1960 festgesetzt und etwa entgegenstehende Bau-
linien aufgehoben.
2. Kosten werden nicht angesetzt.

G r ü n d e :

Der Stadtrat Schweinfurt hat die Festsetzung der Baulinien,
Gebäudehöhen und Baubeschränkungen nach dem Baulinienplan vom
1.8.1960 beantragt. Zur Entscheidung über den Antrag ist die
Regierung von Unterfranken gemäß § 58 Abs. 2 BayBO zuständig.

Der Baulinienplan vom 1.8.1960 hat während der Zeit vom
17.3.1961 bis 10.4.1961 öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe
ist im Amtsblatt der Stadt Schweinfurt vom 25.3.1961 veröffent-
licht worden. Die aus den Akten bekannten Beteiligten wurden
nachweislich zur Planeinsichtnahme aufgefordert und auf die Fol-
gen des Versäumnisses der Einspruchsfrist hingewiesen.

Während der Planaufgabe wurde keine Einsprüche erhoben. Die Zustimmung der Beteiligten wird auf Grund des § 61 Abs. 1 BayBO als gegeben erachtet.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 61 BayBO sind erfüllt.

Die vorgesehenen Baulinien und Baubeschränkungen dienen der städtebaulichen Ordnung innerhalb des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Baugebietes. Das Gelände ist hauptsächlich der Errichtung von ein- bis 15-geschossigen Wohnblöcken und öffentlichen Gebäuden vorbehalten, die in großen, zusammenhängenden öffentlichen Grün- und Sportanlagen liegen. Den heutigen Anforderungen hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Besonnung ist in großzügigem Maße Rechnung getragen.

Es war demnach zu entscheiden, wie geschehen.

Die vorstehende Entscheidung wurde überwiegend im öffentlichen Interesse getroffen. Kosten bleiben deshalb gemäß Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Bayer. Kostengesetzes vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442) außer Ansatz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9 einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Stephanstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum

98

Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Würzburg, 13. Juni 1961
Regierung von Unterfranken
I. A.



Schmidt

(Schmidt)
Oberregierungsbaurat